

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Eintragungsausschuss
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Antrag auf Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der AKNW nach §§ 10, 8 BauKaG NRW

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen; besondere Bemerkungen auf gesondertem Blatt.

Neugründung

- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
 Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB)

Antragstellerin (Name der Partnerschaft):	
Bitte beachten: Schreibweise muss identisch mit dieser der Anmeldung zum Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Essen sein	
Sitz der Gesellschaft (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tel.: Fax: E-Mail:

Es werden wie folgt **Zweigniederlassungen** eingerichtet:

Anschrift der Zweigniederlassung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; weitere Zweigniederlassungen auf gesondertem Blatt)	
	Tel.: Fax: E-Mail

Gesellschafter sind:

Name, Vorname, Anschrift	Berufsbezeichnung/ggf. Mitgliedsnummer der AKNW

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in NRW.

Der Gesellschaftsvertrag (gemäß Anlage 1) enthält folgende Regelung:

„Die für die Berufsangehörigen (*entsprechende Berufsbezeichnung, z.B. Architekten, ist anzugeben*) geltenden Berufspflichten werden von der Gesellschaft beachtet.“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 BauKaG NRW).

Berufshaftpflichtversicherung für die PartG

Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer mindestens 5-jährigen Nachhaftung abgeschlossen. (Die Mindestdeckungssummen betragen 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250.000,- € für Sach- und Vermögensschäden (§§ 19, 20 DVO BauKaG NRW). Es kann vereinbart werden, dass die Gesamtleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf das 3-fache der o. g. Mindestversicherungssummen begrenzt wird.

Alternativ:

Berufshaftpflichtversicherung für die PartGmbH

Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer mindestens 5-jährigen Nachhaftung abgeschlossen. Erforderlich ist eine Versicherungssumme von mindestens 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden pro Versicherungsjahr. In § 10 S. 2 und 4 BauKaG NRW ist bestimmt, dass die Versicherungssumme mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (nach § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW 250.000 €) und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden (nach § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW 1,5 Mio. €) zu betragen hat. Nach der geltenden Rechtsprechung (OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2014 - I-27 W 88/14) muss die Versicherungsbe-

